



Signalisationsverordnung

(SSV)

Änderung vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 108 Abs. 1, 2 Bst. d und 4

¹ Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das ASTRA für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV²) anordnen. Die durch die für die Planung zuständige Behörde festgelegte Hierarchie des Strassennetzes und insbesondere die Funktionen der verkehrsorientierten Strassen müssen dabei gewährleistet bleiben.

² Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige und anders nicht vermeidbare Umweltbelastung wie Lärm oder Schadstoffe vermindert werden kann; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

⁴ Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann und ob eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9) gewahrt bleibt.

¹ SR 741.21

² SR 741.11

II

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986³ wird wie folgt geändert:

Art. 8a Lärmarme Strassenbeläge bei verkehrsorientierten Strassen

Werden innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet oder wird innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt, so ist ein geeigneter lärmarmer Strassenbelag einzubauen. Das BAFU empfiehlt geeignete Strassenbeläge.

III

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ SR 814.41